

**Der Landrat des Vogelsbergkreises**

**- Flurbereinigungsbehörde-**

**Adolf-Spieß-Str. 34**

**36341 Lauterbach**

Flurbereinigungsverfahren

**UF-1390 Kirtorf-Alsfeld B 62**

**Erläuterungsbericht zum Plan  
nach § 41 FlurbG**

- I. Erläuterungsbericht**
- II. Verzeichnis der Festsetzungen**
- III. Nachrichtliches Verzeichnis**

Aufgestellt:

Lauterbach, den 06.06.2003

Im Auftrag:

-----  
(Böttner, Abteilungsleiter)

<b>1.</b>	<b>GRUNDLAGEN DER FLURBEREINIGUNG</b>	<b>4</b>
1.1	Ziele des Verfahrens	4
1.2	Ablauf von der Vorbereitung des Verfahrens bis zur Neugestaltungsplanung	5
1.3	Der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG)	8
<b>2.</b>	<b>BESCHREIBUNG DES FLURBEREINIGUNGSGBIETES</b>	<b>10</b>
2.1	Lage, Größe, ungefähre Anzahl der Flurbereinigungsteilnehmer	10
2.2	Verwaltungs- und planungsräumliche Einordnung	11
2.3	Naturhaushalt und Landschaftsgestalt	11
2.4	<b>Landnutzung und Schutzgebiete</b>	<b>13</b>
2.4.1	Landwirtschaft	13
2.4.2	Forstwirtschaft	14
2.4.3	Schutzgebiete	15
2.4.4	Denkmalspflege	15
2.5	<b>Infrastruktur</b>	<b>16</b>
2.6	<b>Agrarstruktur</b>	<b>17</b>
2.6.1	Flächenproduktivität	18
2.6.2	Arbeitsproduktivität	18
2.6.3	Bodenordnung und sonstige Maßnahmen	19
2.7	<b>Außerlandwirtschaftliche Wirtschaftsstruktur</b>	<b>20</b>
<b>3.</b>	<b>NEUGESTALTUNG DES FLURBEREINIGUNGSGBIETES</b>	<b>20</b>
3.1	<b>Neugestaltungsgrundsätze</b>	<b>20</b>
3.1.1	Entwicklungsziele der Regionalplanung	21
3.1.2	Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung	24
3.1.3	Kommunale Planungen	25
3.1.4	Sonstige Planungen	26
3.2	<b>Verkehrerschließung</b>	<b>27</b>
3.2.1	Schienenwege	28
3.2.2	Klassifizierte Straßen	28
3.2.3	Gemeindestraßen	29
3.2.4	Verbindungswege	30
3.2.5	Ortsausgänge	30
3.2.6	Hauptwirtschaftswege	31
3.2.7	Wirtschaftswege	35
3.2.8	Wege mit besonderer Zweckbestimmung	35
3.2.9	Einmündungen in Straßen	35
3.3	<b>Wasserwirtschaft</b>	<b>36</b>
3.3.1	Gewässer	37
3.3.2	Brücken	38
3.3.3	Wasserrückhaltung	39

3.3.4	Wasserflächen	39
3.3.5	Rechte an Gewässern	39
3.3.6	Schutzgebiete	39
<b>3.4</b>	<b>Landschaftspflege und Naturschutz</b>	<b>40</b>
3.4.1.	Planungsgrundlagen	40
3.4.2	Zielsetzungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege	40
3.4.3	Eingriffsregelung	41
3.4.3.1	Eingriffsermittlung und Kompensationsbedarf	41
3.4.3.2	Vermeidung und Minimierung erheblicher und nachhaltiger Beeinträchtigungen	42
3.4.3.3	Ausgleich und Ersatz von Eingriffen in Natur und Landschaft	43
3.4.4	Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege	43
3.4.4.1	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Kompensationsmaßnahmen)	45
3.4.4.2	Sonstige Maßnahmen der TG	45
3.4.4.3	Maßnahmen Dritter	46
3.4.4.4	Maßnahmen im Rahmen der Bodenordnung	47
<b>3.5</b>	<b>Bodenverbesserungen, Schutz des Bodens</b>	<b>48</b>
3.5.1	Verbesserung der Lebensgrundlage Boden	49
3.7.2	Verbesserung der Lebensgrundlage Wasser	49
<b>3.6</b>	<b>Andere gemeinschaftliche Belange</b>	<b>50</b>
<b>3.7</b>	<b>Andere öffentliche Belange</b>	<b>50</b>
<b>4</b>	<b>Nachweis von Vereinbarungen und sonstigen Regelungen</b>	

# 1. Grundlagen der Flurbereinigung

## 1.1 Ziele des Verfahrens

Die folgenden Ziele sollen im Flurbereinigungsverfahren umgesetzt werden:

- Umsetzung des Planfeststellungsbeschlusses zum Ausbau der B 62 vom 15.01.2001
- Vermeidung von Nachteilen für die allgemeine Landeskultur durch Verteilung des Landverlustes auf einen größeren Teil von Eigentümern
- Beseitigung von Durchschneidungsschäden, Schaffung von wirtschaftlichen Grundstücksformen, Neuanlage eines landwirtschaftlichen Wege- und Grabennetzes

Aus den genannten Gründen ist es erforderlich, in Teilen der Gemarkungen Kirtorf/Ober-Gleen und Heimertshausen, Alsfeld-Angenrod und Billertshausen und der Gemarkung Antrifftal-Ohmes ein **Flurneuordnungsverfahren** durchzuführen.

Zur optimalen Umsetzung und Koordinierung der Planungen und Fachplanungen Dritter wurde im Vorfeld eine Entwicklungskonzeption erstellt. Sie stellt eine möglichst vollständige Erfassung und Darstellung der Grundlagen und Vorhaben des Planungsraumes sicher.

Die Bündelung der Flurbereinigung mit anderen Planungen und Maßnahmen wird angestrebt. Die Entwicklungskonzeption unterrichtet die voraussichtlich Beteiligten, die Gemeinde, die sonstigen Bürger, die Behörden und Institutionen mit ausreichender Klarheit über die Maßnahmen des Flurbereinigungsverfahrens.

Die Entwicklungskonzeption baut auf dem Planfeststellungsverfahren für den Ausbau der B 62 auf und wird durch weitere Untersuchungen ergänzt. Es werden Vorschläge zur Lösung der anstehenden Probleme aufgezeigt.

Die in der Flurbereinigung durchzuführenden Maßnahmen zur Neugestaltung des Verfahrensgebietes sind in ihrer detaillierten und endgültigen Form im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft erarbeitet worden.

## **1.2 Ablauf von der Vorbereitung des Verfahrens bis zur Neugestaltungsplanung**

Bereits in den 70er Jahren wurde vom damals zuständigen Straßenbauamt Gießen eine Planung erstellt, die in den folgenden Jahren wegen wichtigerer Maßnahmen nicht weiter verfolgt wurde. Im Jahre 1988 hat das nunmehr zuständige Amt für Straßen- und Verkehrswesen Schotten mit der neuen Planung begonnen.

Am 17. 7. 1990 fand in Kirtorf/Ober-Gleen eine Bürgerversammlung statt, in der die Öffentlichkeit informiert und beteiligt wurde. Die Anregungen der landwirtschaftlichen Vertreter sowie der interessierten Bürger wurden soweit als möglich berücksichtigt.

Während der weiteren Planungsphase der Straßenbauverwaltung wurden im Jahre 1993 vom ARLL Vogelsberg in einer Stellungnahme verschiedene Anregungen und Bedenken dem Hessischen Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft mitgeteilt. Die Vorteile einer Unternehmensflurbereinigung zur Durchführung der Straßenbaumaßnahme wurden im Anhörungstermin vorgebracht. Zur Erarbeitung der Stellungnahme wurden die örtlich zuständigen Ortslandwirte gehört.

Am 1. 6. 1999 fand im Rathaus Kirtorf eine Informationsveranstaltung statt, an der die Vertreter der vom Ausbau betroffenen Städte Alsfeld und Kirtorf sowie der Gemeinde Antriftal teilnahmen (Bürgermeister, Ortsvorsteher und Ortslandwirte) und über die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens nach § 87 FlurbG informiert wurden. Neben der Verteilung des Flächenverlustes auf möglichst viele Beteiligte bietet die Neuordnung der Feldflur die Möglichkeit, die Schäden der Zerschneidung aus ökologischer und betriebswirtschaftlicher Sicht zu beseitigen und damit die Nachteile für die Landwirtschaft zu vermeiden.

Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer wurden gemäß § 5 FlurbG in einer Aufklärungsversammlung am 09.05.2001 im Dorfgemeinschaftshaus Kirtorf/Ober-Gleen eingehend über das geplante Flurbereinigungsverfahren und die entstehenden Kosten unterrichtet.

Die Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 5 FlurbG zur Mitteilung von Planungen, die das Verfahrensgebiet betreffen, aufgefordert .

Der Flurbereinigungsbeschluss wurde am 10.01.2002 von der Oberen Flurbereinigungsbehörde erlassen und nachfolgend öffentlich bekannt gegeben.

Im Flurbereinigungsbeschluss sind die nachfolgend aufgeführten Gründe für die Einleitung eines Verfahrens nach § 87 FlurbG aufgeführt:

**Beschlussbegründung:**

Für den Ausbau der Bundesstraße 62 in den Teilen der Gemarkungen Angenrod, Birlertshausen, Heimertshausen, Ober-Gleen und Ohmes werden in großem Umfang landwirtschaftliche Grundstücke benötigt.

Ziel der Straßenbaumaßnahme ist es, den Streckenabschnitt der Bundesstraße 62 zwischen Kirtorf/Ober-Gleen und der Einmündung der Kreisstraße 61 aus Richtung Ohmes den gestiegenen Anforderungen des modernen Straßenverkehrs anzupassen und damit den als „Unfallsschwerpunkt“ eingestuften Streckenabschnitt der Bundesstraße sicherer zu gestalten. Außerdem wird zwischen Kirtorf/Ober-Gleen und Alsfeld-Angenrod ein separater Rad-/Wirtschaftsweg hergestellt, um den Rad- und Landwirtschaftsverkehr von der stark belasteten Bundesstraße 62 weitgehend abzuziehen.

Die Gesamtausbaulänge von 5,4 km setzt sich wie folgt zusammen:

Ausbau der B 62 von Ober-Gleen bis zum Anschluss der K 61 nach Ohmes (incl. straßenparallelem komb. Rad-und Wirtschaftsweg) 3,7 km

Weiterführung des Radweges von der K 61 bis nach Angenrod: 1,6 km

Kreisstraßenanschlüsse K 60 und K 61: 0,1 km

Der Flächenbedarf (einschl. trassenferner Ersatzmaßnahmen) beträgt 10,5 ha.

Der Hessische Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung hat am 15. Januar 2001 den Planfeststellungsbeschluss für den Ausbau der Bundesstraße 62 mit streckenweiser Verlegung der Trasse zwischen Kirtorf/Ober-Gleen und Alsfeld-Angenrod erlassen. Das Regierungspräsidium in Gießen -Enteignungsbehörde- hat mit

Schreiben vom 22.12.1998 bei der Oberen Flurbereinigungsbehörde die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens gem. § 87 FlurbG beantragt.

Die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens ist notwendig, um den Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen und die durch das Unternehmen entstehenden Nachteile für die allgemeine Landeskultur zu vermeiden. Dabei handelt es sich insbesondere um die Beseitigung der Durchschneidungsschäden, Schaffung von wirtschaftlichen Grundstücksformen, Anlage und Ausbau eines funktionsgerechten landwirtschaftlichen Wege- und Grabennetzes und die Durchführung landespflegerischer Maßnahmen.

Die Durchführung weiterer Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur im Verfahren ist grundsätzlich möglich, um Landnutzungskonflikte aufzulösen. Durch Neuordnung des Grundbesitzes soll eine zweckmäßige Gestaltung des Flurbereinigungsgebietes erreicht und Bewirtschaftungsvereinfachungen (Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen) für die landwirtschaftlichen Betriebe ermöglicht werden.

Das Wegenetz soll den Anforderungen der neuzeitlichen Bewirtschaftungsweisen angepasst werden. Die stark beanspruchten Hauptwirtschaftswege sind so auszubauen, dass eine hohe Tragfähigkeit und gute Befahrbarkeit ganzjährig gewährleistet ist. Die außerlandwirtschaftliche Bedeutung der Wege, vor allem als Rad- und Wanderwege, ist zu berücksichtigen.

Maßnahmen zur Förderung der Landschaftspflege und des Naturschutzes sind durchzuführen. Insbesondere soll die naturnahe Entwicklung der Fließgewässer gefördert werden.

Die Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes wurde gemäß § 87 (1) einvernehmlich mit der landwirtschaftlichen Berufsvertretung vorgenommen.

Der Träger des Unternehmens hat alle Ausführungskosten zu tragen, die unmittelbar durch den Straßenbau verursacht werden. Insofern entstehen den Teilnehmern keine Kosten.

Die Zuziehung der im Verfahrensgebiet liegenden Waldfläche erfolgt aus vermessungstechnischen und verfahrenstechnischen Gründen.

Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer wurden am 09.05.01 in einer Aufklärungsversammlung über das geplante Flurbereinigungsverfahren aufgeklärt.

Die nach § 5 (2) FlurbG zu hörende landwirtschaftliche Berufsvertretung hat der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens zugestimmt. Die nach § 5 (3) FlurbG zu unterrichtenden Stellen haben keine Einwendungen bzw. Bedenken gegen die Einleitung des Verfahrens vorgebracht.

### **1.3 Der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG)**

Der Plan nach § 41 ist rechtsgestaltender Vollzugsplan und beinhaltet den „landschaftspflegerischen Begleitplan“ als integrierten Planungsbestandteil. Er enthält die in § 37 Abs. 1 aufgeführten Maßnahmen für den Bodenschutz (siehe auch § 3 Abs. 1 Nr. 7 Bundesbodenschutzgesetz – BBodSchG -), die Bodenverbesserung und die Landschaftsgestaltung sowie die nach § 19 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bzw. § 6 a Hessisches Naturschutzgesetz (HeNatG) vorgeschriebenen Regelungen für Maßnahmen zur Vermeidung von Eingriffen in Natur und Landschaft und zum Ausgleich und Ersatz von Eingriffen in Natur und Landschaft. Die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§§ 1 und 2 BNatSchG, § 1 HeNatG) werden damit unterstützt. Der Plan nach § 41 ist somit in seiner Gesamtheit Fachplan im Sinne des § 20 Abs. 4 BNatSchG.

Der **Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan** besteht aus:

- dem Textteil zum Plan nach § 41 - dieser gliedert sich in:
  - I** den Erläuterungsbericht mit Nachweisen über die Vereinbarungen und sonstigen Regelungen
  - II** das Verzeichnis der Festsetzungen und
  - III** das Nachrichtliche Verzeichnis anderer Anlagen, Maßnahmen und Vorhaben
- der Karte zum Plan nach § 41 im Maßstab 1 : 5000

- den Beilagen zur Karte (Sonderkarten und Einzelentwürfe).

Der **Erläuterungsbericht** erklärt und begründet den Plan nach § 41. Insbesondere werden die untersuchten Alternativen aufgezeigt und die für die Abwägung aller vorhandenen Interessen maßgebenden Gesichtspunkte dargelegt. Desweiteren wird auf die durchgeführte Untersuchung der Umweltverträglichkeit hingewiesen.

Das **Verzeichnis der Festsetzungen** enthält die planfestgestellten Anlagen und sonstigen Festsetzungen. Bei den sonstigen Festsetzungen handelt es sich insbesondere um alle öffentlich- rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und Zustimmungen auf der Grundlage anderer Gesetze, die durch die Festsetzungen im Plan nach § 41 ersetzt werden.

Im **Nachrichtlichen Verzeichnis** sind die nicht feststellungs- / genehmigungsrelevanten Anlagen aufgeführt.

Die **Karte zum Plan nach § 41** enthält alle Elemente der Neugestaltungsplanung für das Flurbereinigungsgebiet, insbesondere die festzustellenden Anlagen.

## 2. Beschreibung des Flurbereinigungsgebietes

### 2.1 Lage, Größe, ungefähre Anzahl der Flurbereinigungsteilnehmer

Das Verfahrensgebiet umfasst die Gemarkungen Alsfeld-Angenrod Flur 1, 3 und 4, Alsfeld-Billertshausen Flur 5, Antrifftal-Ohmes Flur 1 und 2, Kirtorf-Heimertshausen Flur 5 und 6 und Kirtorf/Ober-Gleen Flur 1, 6 und 7.

Die Fläche des Verfahrensgebietes beträgt 229 ha.

Die Verfahrensfläche gliedert sich nach den Angaben des Liegenschaftskatasters in folgende Nutzungsarten:

**Tabelle 1: Nutzungsarten nach dem Liegenschaftskataster**

Nutzungsart	Flächenanteil	
	ha	%
Acker	104,19	45,56
Grünland	60,43	26,43
Wald	18,98	8,30
Straßen, Wege	20,04	8,76
Wasserfläche	1,35	0,59
Hofraum	0,14	0,06
Sonstige	23,55	10,30
<hr/>		
Summe	228,68	100

Im Verfahrensgebiet liegen 238 Flurstücke (ohne Wege und Gewässer), die sich im Eigentum von ca. 234 Grundstückseigentümern befinden.

## **2.2 Verwaltungs- und planungsräumliche Einordnung**

Angenrod und Billertshausen sind Stadtteile der Stadt Alsfeld. Heimertshausen und Ober-Gleen sind Stadtteile der Stadt Kirtorf. Ohmes ist ein Ortsteil der Gemeinde Antrifttal.

**Alsfeld, Kirtorf** und **Antrifttal** liegen im Vogelsbergkreis und damit im Regierungsbezirk Gießen. Planungsräumlich gehören die drei Kommunen zu der Planungsregion Mittelhessen. Bei Alsfeld handelt es sich um ein Mittelzentrum, die Oberzentren Gießen und Marburg sind jeweils ca. 50 km entfernt.

## **2.3 Naturhaushalt und Landschaftsgestalt**

Bei Angenrod, Billertshausen, Heimertshausen, Ober-Gleen und Ohmes handelt es sich um landwirtschaftlich geprägte Wohnstandorte. Die Orte liegen am Übergangsbereich zwischen dem vulkanisch geprägten Vogelsberg und einer nördlich angrenzenden breiten Buntsandstein-Schwelle, welche den Kellerwald und den Vogelsberg miteinander verbindet. Bei den naturräumlichen Untereinheiten handelt es sich um das „Nördliche Vogelsbergvorland“ und die „Oberhessische Schwelle“.

Durch die Ortslage von Angenrod und Ober-Gleen führt die Bundesstraße 62. Die Orte Heimertshausen und Ohmes sind über Kreisstraßen mit der B 62 verbunden (K 60 und K 61). Billertshausen wird über die L 3070 an die Bundesstraße angeschlossen. Die Orte sind durchschnittlich ca. zwei Kilometer von der Bundesstraße entfernt. Ohmes liegt nördlich der Bundesstraße, die Orte Billertshausen und Heimertshausen südlich der Bundesstraße.

Die im Verfahrensgebiet liegenden Gemarkungsteilbereiche weisen die für das Mittelgebirgsvorland typischen Erhebungen durch kleinere Hügel auf. Senken finden sich im Bereich der im Verfahrensgebiet vorhandenen Fließgewässer „Gleenbach“ und der „Ohmena“ mit ihren Zuläufen, welche im Gemarkungsbereich von Ohmes entspringt.

Die höchsten Erhebungen im Verfahrensgebiet liegen bei 351 m über NN, die tiefsten Gebiete bei 276 m über NN.

Die Ortslagen von Angenrod und Ober-Gleen liegen bei ca. 300m über NN, Ohmes liegt auf einer Höhe von rund 360m über NN, Heimertshausen und Billertshausen lie-

gen ca. 350m hoch. Größere Erhebungen fehlen innerhalb des Verfahrensgebietes, da dieses gemäß den Zielen des Flurbereinigungsverfahrens überwiegend parallel zur Bundesstraße B 62 ausgerichtet ist.

An das Verfahrensgebiet angrenzend finden sich Hügel wie der bewaldete Küppel „Schweinsborste“ südwestlich von Ohmes mit einer Höhe von 339m NN. Östlich von Ober-Gleen grenzt das NSG „Ransberg“ an das Verfahrensgebiet an. Westlich von Angenrod ragt der bewaldete „Ellenberg“ mit einer Höhe von 351m in das Verfahrensgebiet hinein.

Der Anteil von Acker überwiegt den Grünlandanteil. Aufgrund der nur schwach geneigten Erhebungen ist Ackernutzung ohne Probleme möglich. Der Anteil der Ackernutzung beträgt 46%, der Anteil der Grünlandnutzung liegt bei 26%.

Nach der Standortkarte von Hessen, welche die natürliche Standorteignung der landbaulichen Nutzung aufzeigt, sind

- ca. 75** ha "**gut**" für Ackerland
- ca. 30** ha "**mittel**" für Ackerland geeignet
- ca. 40** ha sind als "**gutes**" Grünland
- ca. 19** ha als "**mittleres**"

Ein Vergleich der tatsächlichen Nutzung mit der natürlichen Standorteignung für landbauliche Nutzung zeigt, dass die Nutzung überwiegend gemäß der natürlichen Standorteignung erfolgt.

Das Verfahrensgebiet liegt in den Naturräumen „Oberhessische Schwelle“ und „Westhessische Senke“ bzw. „Alsfelder Becken“. Der geologische Untergrund besteht von Ober-Gleen bis ca. zur Hälfte des Trassenverlaufes der B 62 aus Löß und Gehängelehmen. Bis Angenrod treten anschließend erst Basalt, dann Sandstein auf. Als Boden findet man vorwiegend Lehm (in Ausprägungen von lehmigen Sand bis feinsandigem Lehm).

Das empirische Jahrestemperaturmittel beträgt 8°C, die durchschnittliche Jahresniederschlagsmenge erreicht 650 - 700 ml Niederschlag. Die Vegetationsperiode erstreckt sich etwa vom 10.4. bis zum 30.10. (ca. 200 Tage)

## **2.4 Landnutzung und Schutzgebiete**

### **2.4.1 Landwirtschaft**

Die Versorgung der Bevölkerung mit qualitativ hochwertigen Nahrungsmitteln und Rohstoffen aus der landwirtschaftlichen Produktion ist zu sichern. Das Einkommen der in der Landwirtschaft Tätigen muss der allgemeinen Einkommens - und Wohlstandsentwicklung angepasst sein. Die Landwirtschaft soll zur wirtschaftlichen Entwicklung der Region, insbesondere im ländlichen Raum, beitragen.

Die landwirtschaftliche Bodennutzung soll zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, vorwiegend der natürlichen Bodenfruchtbarkeit, zur Erhaltung und Gestaltung der Kulturlandschaft sowie zur Erhaltung und Wiederherstellung einer artenreichen Tier- und Pflanzenwelt beitragen. Bei der Agrarproduktion hat die Nutzung der eigenen Energie- und Futterbasis Vorrang. Die Standorte tragfähiger landwirtschaftlicher Betriebe sind langfristig zu sichern. Dazu ist die Siedlungsentwicklung in den landwirtschaftlich geprägten Ortsteilen an den Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe zu orientieren. Die ländliche Siedlungsstruktur ist zu erhalten und harmonisch zu entwickeln. Landwirtschaftliche Betriebsgebäude sind bei Neubau oder Ausbau in das Orts- und Landschaftsbild einzupassen. Die LN des Verfahrensgebietes ist im Regionalen Raumordnungsplan Mittelhessen 2001 als "**Bereich landwirtschaftlich wertvoller Böden**" dargestellt. Dort hat die nachhaltige Sicherung der Bodenfruchtbarkeit und eine diesem Ziel dienende Landbewirtschaftung Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen, die insbesondere eine nachhaltige Veränderung der natürlichen Bodenfruchtbarkeit bewirken können.

Die landwirtschaftliche Nutzungsform ist den standörtlichen Voraussetzungen anzupassen. Die Sicherung der Landbewirtschaftung und die Erhaltung der landwirtschaftlichen Betriebe ist durch Maßnahmen zur Stabilisierung der Produktionsbedingungen zu fördern. Bei der Landentwicklung sind die AVP und die Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz an dem Ziel der Sicherung einer nachhaltigen Landbewirtschaftung auszurichten. Der landschaftspflegerische Beitrag der Landwirtschaft, die Erhaltung und Förderung extensiver Nutzungsformen sind einzubeziehen.

Wie überall in strukturschwachen Gebieten unterliegt die Landwirtschaft derzeit einem starken Strukturwandel. Insgesamt ist davon auszugehen, dass die Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe weiter zurückgehen wird. Langfristig gilt es, die richtigen betrieblichen Entscheidungen z.B. zur Kostensenkung zu treffen, um dadurch die Einkommen zu stabilisieren.

## 2.4.2 Forstwirtschaft

Die innerhalb des Verfahrensgebietes vorhandenen Forst- und Waldflächen wurden aus vermessungstechnischen Gründen zugezogen.

Mit Blick auf die Zielsetzungen des Flurbereinigungsverfahrens entfällt die Notwendigkeit einer näheren Untersuchung der forstwirtschaftlichen Verhältnisse.

Innerhalb des Verfahrensgebietes sind nach dem derzeitigen RROP 2001 keine Waldmehrungsflächen vorgesehen.

### **2.4.3 Schutzgebiete**

Innerhalb des Verfahrensgebietes sind z.Zt. weder Natur- noch Landschaftsschutzgebiete festgesetzt, ebenso existieren keine geschützten Landschaftsbestandteile. In unmittelbarer Nähe zum Verfahrensgebiet ist der Bereich um den "Ransberg" bei Ober-Gleen mit Verordnung vom 01.10.1991 als Naturschutzgebiet ausgewiesen (Größe: 17.5 ha) worden. Westlich von Ohmes soll im Bereich des Fleißgewässers „Ohmena“ ein Naturschutzgebiet ausgewiesen werden (RROP 2001), welches an das Verfahrensgebiet angrenzen würde. Die Gemarkungen Ober-Gleen, Heimertshausen und Ohmes befinden sich in der Schutzzone III b des Wasserschutzgebietes der Mittelhessischen Wasserwerke Wohratal und Stadtallendorf. Die in dieser Schutzzone bestehenden Verbote beziehen sich i.w. auf die Versenkung von Abwasser einschließlich des auf den Straßen anfallenden Niederschlagswassers; die Lagerung und Versickerung radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe einschließlich deren Einbringung sowie auf die Errichtung und den Betrieb von Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe. Innerhalb des Flurbereinigungsverfahrens einschließlich der in diesem Zusammenhang auszuführenden Aus- und Neubaumaßnahmen an und entlang der B 62 bzw. des begleitenden kombinierten Rad-/Wirtschaftsweges finden diese Verbote Beachtung.

### **2.4.4 Denkmalpflege**

Im Verfahrensgebiet existieren keine Kultur- oder Naturdenkmäler.

## **2.5 Infrastruktur**

Verkehrsmäßig ist das Verfahrensgebiet mit seinen Stadt- und Ortsteilen gut erschlossen. Es besteht eine ausreichende Anbindung durch Landes- und Kreisstraßen an die angrenzenden Ortschaften. Auch die Anbindung an die in der Nähe liegenden Mittel- und Oberzentren ist aufgrund gut ausgebauter Straßen gewährleistet. Insbesondere die überörtliche Anbindung wird über die B 62 sichergestellt.

Die Versorgung der im Verfahrensgebiet liegenden Ortschaften mit elektrischer Energie erfolgt durch die Oberhessische Versorgungsbetriebe AG (OVAG). Im Verfahrensgebiet befinden sich derzeit noch keine Windkraftanlagen.

In den Ortschaften besteht eine ausreichende Versorgung mit öffentlichen Struktureinrichtungen, welche zur Förderung und Erhaltung eines regen sozialen und kulturellen Lebens erforderlich sind. Dorf- und Gemeinschaftshäuser, Kirchen, Sportplätze und andere Gebäude mit öffentlicher Funktion sind in ausreichender Anzahl vorhanden.

Das Vereinsleben kann durchweg als rege bezeichnet werden. Die Beziehungen zwischen den Ortschaften der überwiegend protestantischen Bevölkerung sind intensiv. Als Besonderheit kann herausgestellt werden, dass Antrifttal-Ohmes aufgrund der geschichtlichen Entwicklung konfessionell überwiegend katholisch ist. Ebenso wie die angrenzenden zur Gemeinde Antrifttal gehörenden Ortschaften Seibelsdorf, Ruhlkirchen und Vockenrod.

## 2.6 **Agrarstruktur**

In den 4 Orten Angenrod, Heimertshausen, Ober-Gleen und Ohmes existieren noch 57 landwirtschaftliche Betriebe, die sich in 18 Haupterwerbs-, 37 Nebenerwerbsbetriebe und 2 Gesellschaften bürgerlichen Rechts aufgliedern.

Abgrenzung	Anzahl Betriebe	LF ha	Eigentum		Grünland		Milchvieh	
			ha	%	ha	%	Betr	Anz
- 5 ha	9	17,74 ha	15,16 ha	85	2,16 ha	12	-	-
5 - 10 ha	6	37,84 ha	21,29 ha	56	11,41 ha	30	3	11
10 - 15 ha	7	71,62 ha	44,9 ha	63	12,76 ha	18	1	6
15 - 20 ha	7	122,08 ha	66,05 ha	54	26,93 ha	22	1	11
20 - 30 ha	8	190,44 ha	107,9 ha	57	59,9 ha	31	3	35
über 30 ha	20	1317,50 ha	339,9 ha	26	432,75 ha	33	13	459
Gesamt	57	1757,22 ha	595,2 ha	34	545,9 ha	31	21	522

Die Landwirtschaft im Nebenerwerb spielt im Verfahrensgebiet noch eine wichtige Rolle, da durch sie das Brachfallen von Flächen verhindert und ein wichtiger Beitrag zur Landschaftsgestaltung und -pflege geleistet wird.

In den betroffenen vier Gemarkungen sind vielfach Mängel in der Agrarstruktur vorhanden. Das Wege- und Grabennetz entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen einer ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung. Die einzelnen Grundstücke sind vom Zuschnitt und von der Größe für heutige Bewirtschaftungsmaßstäbe zu klein. Zur Erhaltung einer hohen Anzahl von landwirtschaftlichen Betrieben sind Verbesserungen der Produktions- und Arbeitsbedingungen, welche eine Reduzierung des Produktionsaufwandes und der Arbeitszeiten bewirken, dringend geboten.

Der Strukturwandel in der Landwirtschaft ist aus der folgenden Tabelle zu ersehen:

Größen (ha) LF	Anzahl der Betriebe in den Jahren		
	1949	1957	1998
0 - 5 ha	164	147	9
5 -10 ha	64	62	6
10 -15 ha	41	43	7
15 -20 ha	22	24	7
über 20 ha	4	4	28
Gesamt	295	280	57

Insgesamt ist davon auszugehen, daß die Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe weiter zurückgehen wird. Langfristig werden nur noch Betriebe übrig bleiben, die in ihrer Größe und Besitzstruktur konkurrenzfähig sind.

### **2.6.1 Flächenproduktivität**

Bedingt durch die flächen- bzw. betriebsbezogenen Beihilfen ist der Ertrag vom letzten Quadratmeter der landwirtschaftlichen Nutzfläche nicht mehr für den Betriebserfolg entscheidend. Bäume, Gehölze, Biotope und andere Landschaftsbestandteile werden heute in die Bewirtschaftung der Flurstücke integriert und mit den Landmaschinen großzügig umfahren. Teilweise werden vorhandene Gehölz- und Wasservorkommen als Witterungsschutz bzw. zur Versorgung der Tiere (Tränken) genutzt.

Durch die v. g. Landschaftselemente kann den landwirtschaftlichen Betrieben aufgrund durchzuführender Landschaftspflegemaßnahmen (z.Bsp. HELP) ein zusätzliches Einkommen erwachsen. Das gleiche gilt für Extensivierungs- und Naturschutzmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen, welche durch HELP (Hess. Landschaftspflegeprogramm) oder HEKUL (Hess. Kulturlandschaftsprogramm) finanziell gefördert werden. Der Arbeitsaufwand der Betriebe steigt proportional zur Anzahl der Flurstücke. Eine großzügige Arrondierung der Eigentums- und Pachtflächen ist deshalb anzustreben. Insbesondere im laufenden Flurbereinigungsverfahren sollen durch den neuen Zuschnitt der Flächen die Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahmen im Bereich der B 62 aufgehoben und durch einen neuen attraktiven Zuschnitt mit ausreichender Flächengröße der Gewinn pro Hektar gesteigert werden.

Die Attraktivität zur Teilnahme an Naturschutzprogrammen wird durch die Erhöhung der durchschnittlichen Flächengröße gesteigert.

### **2.6.2 Arbeitsproduktivität**

Die Arbeitsproduktivität bestimmt, bedingt durch den relativen Bedeutungsverlust der Flächenproduktivität (s. 2.6.1), die künftige Strategie der Landwirte.

Unterstützt wird dieser Trend durch die Erhöhung des Pachtflächenanteils. In Familienbetrieben - mit engbegrenzter Arbeitskapazität- kann dieser Zuwachs nur über verstärkten Maschineneinsatz und optimale Landtechnik bewältigt werden. Deshalb ist der Einsatz von Großmaschinen arbeitsproduktiver und i.d.R. preiswerter als der Einsatz kleinerer Maschineneinheiten. Bereits heute zeichnet sich ab, dass sich für viele landwirtschaftliche Kulturen selbstfahrende Erntemaschinen mit überbetrieblichem und überregionalem Einsatz (Lohnunternehmer) durchsetzen werden. Aber auch im Bereich der technischen Grundausstattung der HE- u. NE-Betriebe bzw. Maschinengemeinschaften hält schlagkräftige Technik ihren Einzug.

Allradschlepper mit 50 bis 100 kW im Grünland bzw. über 100 kW im Ackerbau sind bei Neuanschaffungen ebenso Standard wie Transportfahrzeuge mit mehr als 10 t Nutzlast. Die mit dem Betriebswachstum einhergehenden großen Hof-/Feldentfernungen (gemarkungsübergreifende Landbewirtschaftung) führen dazu, dass überwiegend Schlepper mit Schnellganggetrieben (40-60 km/h) das Wirtschaftswegetz befahren.

### **2.6.3 Bodenordnung und sonstige Maßnahmen**

Die Grundstücke im Verfahrensgebiet werden größtenteils von den ortsansässigen Landwirten bewirtschaftet und gepflegt. In den letzten Jahren ist ein verstärkter Strukturwandel eingetreten. Es werden langfristig nur noch wenige Betriebe mit großer Flächenausstattung die Gemarkungen bewirtschaften. Mit dem Brachfallen größerer Flächen ist jedoch derzeit nicht zu rechnen.

Durch die Zusammenlegung von Wirtschaftsflächen, Schaffung größerer Bewirtschaftungseinheiten sowie Vergrößerung der Schlaglängen kann eine Bewirtschaftungsverbesserung und -vereinfachung für die Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe erreicht werden.

Da die größeren landwirtschaftlichen Betriebe einen hohen Anteil an gepachteten Flächen bewirtschaften, sollen zur Vergrößerung der Bewirtschaftungseinheiten Eigentums- und Pachtflächen möglichst zusammengelegt werden.

Durch die Zusammenlegung von Grundstücken soll außerdem die Verpachtbarkeit der Flächen verbessert werden.

## **2.7 Außerlandwirtschaftliche Wirtschaftsstruktur**

Der größte Teil der Arbeitnehmer pendelt nach Gießen, Alsfeld, Stadtallendorf, Schwalmstadt und Frankfurt. In den Orten Angenrod, Ober-Gleen, Ohmes, Heimertshausen und Billertshausen befinden sich noch kleine, handwerklich orientierte mittelständische Betriebe. Die Versorgung mit Lebensmitteln und anderen Gebrauchsmaterialien erfolgt in den in unmittelbarer Nähe befindlichen Unter- und Mittelzentren Kirtorf und Alsfeld, in den Ortschaften selbst gibt es keine Lebensmittelläden mehr. Im Bereich von Angenrod hat sich eine Beerenobstgemeinschaft gebildet. Die Vermarktung erfolgt über einen „Saftladen“ in Angenrod.

## **3. Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes**

### **3.1 Neugestaltungsgrundsätze**

Die im Flurbereinigungsgebiet liegenden Grundstücke werden unter Beachtung der jeweiligen Landschaftsstruktur neu gestaltet, wie es den gegeneinander abzuwägenden Interessen der Beteiligten sowie den Interessen der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung entspricht und wie es das Wohl der Allgemeinheit erfordert.

Die Feldmark wird neu eingeteilt und zersplitterter oder unwirtschaftlich geformter Grundbesitz nach neuzeitlichen betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zusammengelegt und nach Lage, Form und Größe zweckmäßig neu gestaltet. Wege, Straßen, Gewässer und andere gemeinschaftliche Anlagen werden geschaffen, bodenschützende sowie -verbessernde und landschaftsgestaltende Maßnahmen werden vorgenommen und alle sonstigen Maßnahmen, durch welche die Grundlage der Wirtschaftsbetriebe verbessert, der Arbeitsaufwand vermindert und die Bewirtschaftung erleichtert wird, sollen im Zuge des Verfahrens umgesetzt werden.

Die Flurbereinigungsbehörde hat bei der Durchführung der Maßnahmen die öffentlichen Interessen zu wahren, vor allem den Erfordernissen der Raumordnung, der Landesplanung und einer geordneten städtebaulichen Entwicklung, des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Denkmalschutzes, der Erholung, der

Wasserwirtschaft einschließlich Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, der Fischerei, des Jagdwesens, der Energieversorgung, des öffentlichen Verkehrs, der landwirtschaftlichen Siedlung und der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes Rechnung zu tragen.

„Rechnung tragen“ heißt, dass die Flurbereinigungsbehörde je nach Lage des Einzelfalles die öffentlichen Belange zu berücksichtigen und entsprechende Planungen anderer Stellen ganz oder teilweise, unter Berücksichtigung der wertgleichen Abfindung gem. §§ 44 ff FlurbG, zu verwirklichen hat.

### **3.1.1 Entwicklungsziele der Regionalplanung**

Die Aufgaben und Ziele der Landesplanung und der Raumordnung sind für den ländlichen Raum von zentraler Bedeutung. Grundlage für die nachfolgenden regionalplanerischen Aussagen bildet der Regionale Raumordnungsplan Mittelhessen 2001. Er wurde durch die Regionale Planungsversammlung beim Regierungspräsidium Gießen am 20. Oktober 2000 beschlossen, durch die Hessische Landesregierung am 24. April 2001 genehmigt und vom RP-Gießen am 18. Juni 2001 (StAnz. 25/2001) bekanntgemacht.

Der Landschaftsrahmenplan ist Bestandteil des Regionalen Raumordnungsplanes. Seine flächenhaften Ausweisungen sind in der Karte „Siedlung und Landschaft“ enthalten.

Nach dem **Raumordnungsplan Mittelhessen** gelten für das Verfahrensgebiet folgende Planungsziele:

Der Planungsbereich weist einen hohen Anteil landwirtschaftlich wertvoller Böden aus. Dementsprechend soll es vor allem Ziel der Flurbereinigung sein, die landwirtschaftliche Nutzung dieser Gebiete bei gleichzeitiger Sicherung der Bodenfruchtbarkeit zu gewährleisten. Vorhandene schutzwürdige Biotopstrukturen sind zu erhalten und durch geeignete Maßnahmen zu vernetzen.

Teilbereiche der Gemarkungen Ober-Gleen und Heimertshausen sind als Bereich oberflächennaher Lagerstätten ausgewiesen. In diesen Bereichen sind die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie die Beibehaltung weiterer Schutzfunktionen weiterhin möglich.

Nutzungsänderungen (z.Bsp. in Siedlungs-/Gewerbefläche), sonstige Vorhaben, im Einzelfall auch die formale Ausweisung von Schutzgebieten sind nur zulässig, wenn die Option auf eine spätere Rohstoffgewinnung an diesen Standorten gesichert bleibt.

Soweit die in den Karten Siedlung und Landschaft sowie Verkehr und Versorgung dargestellten Ziele der Landes- und Regionalplanung für die Flurbereinigung relevant sind, sind sie in dem beigegeführten Neugestaltungsentwurf dargestellt.

Im RROP sind unter Punkt C 1 „Naturschutz und Landschaftspflege“ und unter Punkt C 8 „Landwirtschaft“ die jeweiligen Ziele und Grundsätze definiert. Während Ziele der Raumordnung und Landesplanung die Anpassungspflicht auslösen, sind Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung lediglich bei der Abwägung zu berücksichtigen. Die bei der Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes zu berücksichtigenden Aussagen werden nachfolgend in verkürzter Form erläutert:

***Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege:***

Naturschutz und Landschaftspflege sollen die Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie die Gestaltung und Entwicklung der Kulturlandschaft im Zusammenwirken mit anderen raum- und entwicklungsgestaltenden Planungsträgern gewährleisten.

Planungen und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft sollen unter besonderer Berücksichtigung der strukturräumlichen Erfordernisse und der naturräumlichen Situation erfolgen.

Die überörtlichen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden in einem Landschaftsprogramm dargestellt. Die kommunale Landschaftsplanung ist wichtiges Instrument für die Wahrnehmung dieser Fachaufgaben auf örtlicher Ebene.

***Begründung:***

Natur und Landschaft unterliegen einer eigenständigen Dynamik und Entwicklung, die in ihrer Ausprägung durch die im Naturhaushalt wirksamen Faktoren bestimmt werden und durch die Landschaftsnutzung bzw. deren Veränderungen, durch Stoffeinträge usw. beeinflusst werden. Das Erscheinungsbild der (Kultur) Landschaft ist weitgehend durch die aktuelle Nutzung, durch frühere Nutzungen und die in den jeweiligen Zeiträumen herrschenden wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen geprägt und gestaltet. Der Wandel dieser Rahmenbedingungen beeinflusst das Erscheinungsbild der Landschaft sowie die Einstellung und das Verhalten der Gesellschaft zu Natur und Landschaft.

***Ziele der Landwirtschaft:***

Die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit qualitativ hochwertigen Nahrungsmitteln und Rohstoffen – vorzugsweise aus der Region – ist durch eine nachhaltige landwirtschaftliche Produktion sicherzustellen. Eine marktgerechte Erzeugung, Verarbeitung und Verteilung der Produkte mit kurzen Transportwegen ist anzustreben. Eine Mindestagrarstruktur zur Erhaltung einer flächendeckenden umweltgerechten Landbewirtschaftung muß aufrechterhalten bzw. entwickelt werden.

Landwirtschaftlich gut nutzbare Böden sind als Produktionsgrundlage zu erhalten.

Die Sicherung der Landbewirtschaftung und Erhaltung landwirtschaftlicher Betriebe ist durch Maßnahmen zur Stabilisierung der Produktions- und Absatzbedingungen zu fördern. Eine Mindeststruktur aus vor- und nachgelagerten Wirtschaftsbetrieben ist aufrecht zu erhalten bzw. zu entwickeln.

Agarstrukturelle Schwerpunkte in grünlandstärkeren Mittelgebirgslagen mit entsprechender Tierhaltung sind zu sichern.

***Begründung:***

Die Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln und Rohstoffen aus landwirtschaftlicher Produktion ist zu sichern.

Das Einkommen der in der Landwirtschaft Tätigen muss der allgemeinen Einkommens- und Wohlstandsentwicklung angepasst sein. Die Landwirtschaft soll zur wirtschaftlichen Entwicklung der Region beitragen. Die Landwirtschaft soll zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, zur Erhaltung und Gestaltung der Kulturlandschaft sowie zur Erhaltung und Wiederherstellung einer artenreichen Pflanzen- und Tierwelt beitragen.

Die Standorte tragfähiger landwirtschaftlicher Betriebe sind langfristig zu sichern. Die Sicherung der Landbewirtschaftung und die Erhaltung landwirtschaftlicher Betriebe ist durch Flurbereinigungsmaßnahmen - zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen - zu fördern. Dazu sind überbetriebliche Voraussetzungen zu schaffen, welche die Existenzmöglichkeiten der verbleibenden, für die Landbewirtschaftung erforderlichen Betriebe verbessern, z.B. die Erhöhung der Bodenmobilität, Zusammenlegung und Schaffung organisatorischer Voraussetzungen für die Weiterbewirtschaftung der Flächen.

### **3.1.2 Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung**

Für den Bereich der Gemeindegebiete Alsfeld-Angenrod und Billertshausen, Kirtorf Ober-Gleen/Heimertshausen und Antriftal-Ohmes liegen keine Agrarstrukturellen Entwicklungsplanungen vor.

Dennoch können die folgenden Entwicklungsziele für das Verfahrensgebiet festgehalten werden:

**Landwirtschaft:**

Es ist notwendig, die im Verfahrensgebiet bestehenden landwirtschaftlichen Strukturverhältnisse sowie Produktionsgrundlagen zu verbessern. Die für die Landschaft am besten geeignete Betriebsform und die dafür notwendige landwirtschaftlichen Nutzfläche sind zu ermitteln. Entwicklungsfähige HE -Betriebe sind bis zur notwendigen Betriebsgröße aufzustocken. Dabei ist eine sozioökonomische und ökologische Beratung sinnvoll. Generell ist ein ausgewogenes Nebeneinander von HE -Betrieben und NE -Betrieben anzustreben, um die Pflege der Kulturlandschaft zu sichern und einer Entvölkerung des ländlichen Raumes entgegenzuwirken.

### **Ländliche Wege:**

In den Gemarkungen des Verfahrensgebietes sind die durchschnittlichen Breiten der Wege zu gering und die Gewannlängen zu kurz. Zudem sind viele unwirtschaftlich geformte Gewanne vorhanden. Die Wasserführung an den Wegen ist nicht immer ausreichend geregelt. In den Gemarkungen Angenrod, Billertshausen, Heimertshausen, Ober-Gleen und Ohmes kann ein nach den heutigen Erfordernissen optimales Wegenetz nur im Rahmen eines Flurneuordnungsverfahrens geschaffen werden.

## **3.1.3 Kommunale Planungen**

### **Antrifftal**

Die im Flurbereinigungsverfahren berührten Flächen grenzen direkt an den Ortsteil Ohmes an. Im FNP der Gemeinde Antrifftal (1982) sind diese Flächen durchweg als "Flächen für die Landwirtschaft" gekennzeichnet und mit einer Freihaltungsbedingung wegen ihrer Bedeutung für das Klima, den Arten- und Biotopschutz, die Erholung oder das Landschaftsbild belegt. Die Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens führt hier insofern nicht zu Konflikten mit bestehenden oder geplanten anderen Nutzungen oder Nutzungsabsichten.

### **Alsfeld**

Den Ortsteil Angenrod betreffend ist für den östlichen Rand des geplanten Verfahrensgebietes - südlich Marburger Straße, westlich der Einmündung L 3070 (Alsfelder Straße) - im gültigen FNP eine Mischnutzung festgesetzt (Gemarkung Angenrod, Flur 1, Flurstück 218). Alle anderen relevanten Flächen sind als Flächen für die Landwirtschaft oder Forstwirtschaft festgesetzt, gleiches gilt für die relevanten Flächen der Gemarkung Billertshausen. Der Landschaftsplan zum FNP sieht zwei Feldgehölzpflanzungen in der nahezu strukturlosen LN östlich von Ohmes vor.

### **Kirtorf**

Den Ortsteil Ober-Gleen betreffend sieht der FNP im Nahbereich der B 62 innerhalb des Verfahrensgebietes 1.9 ha Mischbauflächen zur Deckung des Siedlungsbedarfes vor (Gemarkung Ober-Gleen, Flur 1, Flurstück 193/1 und Flur 7, Flurstück 56). Die Ausgleichsflächen für diesen Bereich sind an anderer Stelle vorhanden. Die Flächennutzungsplanung der Gemarkung Heimertshausen weist in den relevanten Bereichen die Festsetzung als "Fläche für die Landwirtschaft" nach. Neben dem bereits erwähnten NSG Ransberg wird der Auenbereich des Gleenbaches im FNP mit integriertem Landschaftsplan als wertvolles Biotop geführt.

Im gesamten Verfahrensgebiet sind keine Bebauungspläne vorhanden.

### **3.1.4 Sonstige Planungen**

Im Jahr 2000 wurde durch die Flurbereinigungsbehörde eine Entwicklungskonzeption erarbeitet. Diese Entwicklungskonzeption berücksichtigt insbesondere die durch die besonderen Gegebenheiten dieses Flurbereinigungsverfahrens vorgegebenen Strukturen, welche sich durch die Ausbaumaßnahmen im Bereich der B 62 und ihrer Nebenanlagen ergeben, und zeigt die Möglichkeiten zur Entwicklung eines gelungenen Gesamtkonzeptes für das Verfahrensgebiet auf. Die Entwicklungskonzeption wurde mit Datum vom 06.07.2000 zusammen mit der Verfahrensakte der Oberen Flurbereinigungsbehörde zur fachaufsichtlichen Prüfung vorgelegt.

Auf die Erstellung eines Ökologisches Gutachtens zum Flurbereinigungsverfahren wurde aufgrund der umfangreichen vorliegenden Unterlagen verzichtet. Die Wegebaumaßnahmen nach § 41 FlurbG innerhalb des Verfahrensgebietes beziehen sich ausschließlich auf vorhandene Wegetrassen. Für den landschaftspflegerischen Begleitplan wurden die Vorgaben der Landschaftspläne berücksichtigt, ferner existiert ein umfangreicher landschaftspflegerischer Planungsbeitrag zum Bauvorhaben Um- und Ausbau der Bundesstraße B 62 zwischen Kirtorf Ober-Gleen und Alsfeld-Angenrod.

Für die Bereiche Alsfeld-Angenrod und Alsfeld-Billertshausen liegt ein neuer umfangreicher Landschaftsplan aus dem Jahr 2002 vor. Der Landschaftsplan der Gemeinde Antrifftal stammt aus dem Jahr 1999.

Für die Stadt Kirtorf wird derzeit ein Landschaftsplan erarbeitet. Mit der Genehmigung ist voraussichtlich im Jahr 2004 zu rechnen, der Plan liegt aber bereits heute als Entwurf vor und konnte entsprechend berücksichtigt werden.

In den Landschaftsplänen sind die meisten naturschutzfachlichen Belange wie

- Arten- und Biotopschutzfunktion der Flächen
- Naturerlebnis- und Erholungsfunktion der Gemarkung
- Situation und Maßnahmen, die den Wasserhaushalt betreffen
- Klimafunktion der einzelnen Gemarkungsteile

kartiert und bewertet worden. Entwicklungsmöglichkeiten werden aufgezeigt.

Aufgrund der Geringfügigkeit der geplanten Maßnahmen nach § 41 FlurbG und aufgrund der klar vorgezeichneten Ziele des Flurbereinigungsverfahrens wurde auf die Ausarbeitung einer Naturschutzfachlichen Vorplanung verzichtet.

Auf die Ausarbeitung eines Agrarfachbeitrages wurde aufgrund der klar umrissenen Ziele des Flurbereinigungsverfahrens verzichtet. Ausreichende Aussagen zu Situation und Entwicklung der Landwirtschaft innerhalb des Verfahrensgebietes werden in den Landschaftsplänen getroffen.

### **3.2 Verkehrserschließung**

Das Straßen- und Wegenetz ist ein Grundbestandteil der Kulturlandschaft. Die bestehenden und neu anzulegenden Wege besitzen neben ihrer Erschließungsfunktion auch

wichtige ökologische Funktionen. Für viele wärmeliebende Insekten und Reptilien sind die Wege mit ihren unterschiedlichen Ausbauarten und den angrenzenden Saumvegetationen wichtige Lebensräume. Gleiches gilt für standortangepasste Pflanzengesellschaften. Die Wege stellen in ihrer Gesamtheit ein wichtiges Verbindungselement zwischen den unterschiedlichen Ökosystemen dar.

Die Art des Ausbaues wurde geprüft und der Umfang auf das notwendige Maß beschränkt. Bauweisen, die ökologischen, wasserwirtschaftlichen und landschaftsästhetischen Anforderungen Rechnung tragen, werden bevorzugt.

Der Wegebau ist Mittel zur Stärkung der wirtschaftlichen Grundlagen sowohl der am Verfahren teilnehmenden landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Betriebe als auch des übrigen ländlichen Raumes.

Das Wegenetz wird so angelegt, dass unter Beachtung der Geländeform die Bewirtschaftung durch günstige Grundstücksformen erleichtert und gleichzeitig eine zwanglose Einfügung in das Landschaftsbild erreicht wird. Die künftige Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen und die zu erwartende Verkehrsbelastung ist für die Dichte und Ausbauart des Wegenetzes entscheidend.

Das Straßen- und Wegenetz soll so angelegt und ausgebaut werden, dass die spätere Übernahme und kostengünstige Unterhaltung durch die Gemeinden gewährleistet ist.

### **3.2.1 Schienenwege**

Im Flurbereinigungsgebiet sind keine Schienenwege vorhanden.

### **3.2.2 Klassifizierte Straßen**

Das Planungsgebiet ist durch die folgenden Straßen erschlossen:

- Bundesstraße 62
- L 3070 von Angenrod nach Seibelsdorf

- K 61 nach Ohmes
- K 60 nach Heimertshausen
- L 3151 von Ober-Gleen nach Heimertshausen

### **3.2.3 Gemeindestraßen**

Die Ortslagen von Angenrod, Billertshausen, Heimertshausen, Ober-Gleen und Ohmes liegen nicht im Verfahrensgebiet. Aus diesem Grund sind Gemeindestraßen nicht betroffen.

### 3.2.4 Verbindungswege

Verbindungswege schließen einzelne land- und forstwirtschaftliche Betriebe an das übergeordnete Verkehrsnetz an oder verbinden benachbarte Orte untereinander. Ferner dienen sie der Erschließung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen. Die Verbindungswege sind frostsicher auszubauen und sollen ganzjährig befahrbar sein. Die „Richtlinien für den ländlichen Wegebau“ (RLW 1999) sowie die „Zusätzlichen technischen Vorschriften und Richtlinien für die Befestigung ländlicher Wege“ (ZTV-LW 99) enthalten für Verbindungswege (Wege mit starker Beanspruchung) besonders bewährte Bauweisen.

Bedingt durch die Bewirtschaftung von Pachtflächen in den Nachbargemarkungen kommt der gemarkungsübergreifenden Bewirtschaftung eine immer größere Bedeutung zu. Die über mehrere Kilometer zu transportierenden Betriebs- und Futtermittel wie Silage, Heu, Gülle etc. erfordern schwer befestigte und ganzjährig befahrbare Verbindungswege.

#### **Weg Nr. 57/58**

Asphaltierung Schotterweg 910 m Länge

Der Weg Nr. 57/58 stellt den Hauptverbindungsweg aus der Gemarkung Heimertshausen in die nördlich angrenzenden Gemarkungen dar. Der Weg ist bereits heute auf einer Länge von rund 1150m asphaltiert. Er erfüllt derzeit nur eine geringe Erschließungsfunktion, da dieser in einen nur bei trockener Witterung befahrbaren, leicht befestigten Erdweg übergeht. Um eine sinnvolle Erschließung dieses Gemarkungsteils zu ermöglichen, soll der Weg durchgehend bis zur Anbindung an die K 60 nach Heimertshausen asphaltiert werden. Über die K 60, in welche der Weg mündet, wird die Zuwegung in den Gemarkungsteil Ober-Gleen ermöglicht.

Zusätzlich wird durch einen über das ASV neu anzulegenden Schotterweg Nr. 57 die Anbindung an den neu zu asphaltierenden „Schweinsstruthweg“ (Nr. 70) gewährleistet, welcher der zentrale Erschließungsweg der Gemarkung Ohmes ist.

### **3.2.5 Ortsausgänge**

Es sind keine neuen Ortsausgänge geplant.

### **3.2.6 Hauptwirtschaftswege**

**Folgende Maßnahmen sind geplant:**

#### **Weg Nr. 57**

Neuanlage Wegeseitengraben                      80 m

Die Neuanlage des Wegeseitengrabens ist erforderlich, da sich in diesem Bereich keine geregelte Wasserführung befindet. Das Wasser aus dem Graben Nr. 426 mündet im Bereich des Weges Nr. 57 auf diesen, ohne dass hier die Möglichkeit zur Wasserableitung vorgesehen ist. Es handelt sich hierbei um einen Planungsfehler.

Das Wasser wird in einem Durchlaß gefasst und unter dem Weg Nr. 57 in dem neu anzulegenden Graben abgeführt.

### **Weg Nr. 13**

#### **Gewässer Nr. 410**

Neuanlage Asphaltweg 70m

Instandsetzung Wegeseitengraben 70m

Als Verlängerung des kombinierten Rad-/Wirtschaftsweges zwischen Ober-Gleen und Angenrod ermöglicht der Weg Nr. 13 die gefahrlose Zuwegung zum kombinierten Rad-/Wirtschaftsweg im Bereich Ober-Gleen. Da der Weg Nr. 13 auf die L 3151 nach Heimertshausen mündet, ist eine gefahrlose Befahrung des neuen Rad-/Wirtschaftsweges möglich. Zusätzlich bietet der Weg den Anschluß an den in diesem Bereich ausmündenden von Heimertshausen kommenden Radweg.

Der Ausbau des Weges macht eine Instandsetzung des Wegeseitengrabens Nr. 410 erforderlich.

### **Weg Nr. 17**

Asphaltierung - Verbreiterung von 2,50m auf  
3,00m auf einer Länge von 650m

Der kombinierte Rad-/Wirtschaftsweg ist nach dem Planfeststellungsbeschluss zur B 62 im Bereich von Ober-Gleen ausschließlich als Radweg vorgesehen. Um den landwirtschaftlichen Verkehr dauerhaft von der B 62 zu holen und auf dem neuen kombinierten Rad-/Wirtschaftsweg zwischen Ober-Gleen und Angenrod führen zu können ist es erforderlich, dass der Weg Nr. 17 in einer Breite von 3m ausgebaut wird. Der Weg wurde gemäß Planfeststellungsbeschluss zum Ausbau der B 62 vom 15.01.2001 in einer Breite von 2,50m planfestgestellt. Die Verbreiterung ist erforderlich, um eine durchgehende Befahrbarkeit des kombinierten Rad-/Wirtschaftsweges zwischen Ober-Gleen und Angenrod gewährleisten zu können.

### **Weg Nr. 32**

Neuanlage Asphaltweg

420 m

Bei dem Weg Nr. 32 handelt es sich um einen kombinierten Rad-Wirtschaftsweg, welcher von Ober-Gleen kommend parallel zur Bundesstraße bis nach Angenrod geführt werden soll. Im Planfeststellungsbeschluss zum Ausbau der B 62 war für diesen Bereich ursprünglich eine Abweichung von der parallelen Wegeführung vorgesehen: Der Weg sollte von der Bundesstraße weg und dann wieder herangeführt werden. Insbesondere für den Radwegeverkehr stellte diese Wegeplanung eine nicht nachvollziehbare Trassenführung dar. Aus diesem Grund sieht die Planung im Flurbereinigungsverfahren eine ausschließlich parallel zur Bundesstraße geführte Wegeführung vor.

### **Weg Nr. 69**

Asphaltierung Schotterweg 75 m

Dieser zentrale Erschließungsweg soll gemäß Planfeststellungsbeschluss teilweise in Schotterbauweise, teilweise in Asphaltbauweise ausgebaut werden. Dazwischen liegt ein Wegestück von 75m Länge, welches im Planfeststellungsbeschluss nicht beplant worden ist. Aufgrund der Gefälledlage soll dieses Zwischenstück in Anbindung an die nördlich stattfindende Asphaltierung auch asphaltiert werden, um die durchgehende Befahrbarkeit der Haupteerschließungswege Nr. 57, Nr. 69 und Nr. 70 gewährleisten zu können.

### **Weg Nr. 75**

Neuanlage Asphaltweg 65m

Bei diesem Weg handelt es sich um die Herstellung eines fehlenden Verbindungsstückes innerhalb des kombinierten Rad-/Wirtschaftsweges Nr. 32. Die Neuanlage des Weges Nr. 75 wird erforderlich, da der planfestgestellte landwirtschaftliche Zubringerweg Nr. 74 nicht hergestellt wird. Die Genehmigung zur Herstellung des Weges Nr. 74 wird innerhalb des Flurbereinigungsverfahrens aufgehoben.

### **Weg Nr. 91/103**

Asphaltierung - Verbreiterung von 2,50m auf  
3,00m auf einer Länge von 1,165 km;  
Neuanlage von zwei landwirtschaftlichen Zubrin-  
gern: (Nr. 91: 100m; Nr. 103: 40m)

Der kombinierte Rad-/Wirtschaftsweg ist nach dem Planfeststellungsbeschluss zur B 62 im Bereich von Angenrod ausschließlich als Radweg vorgesehen. Um eine sichere Anbindung zwischen den Ortschaften Angenrod und Ohmes, und damit eine weitere überörtliche Anbindung gewährleisten zu können, soll der Weg in diesem Bereich als kombinierter Rad-/Wirtschaftsweg ausgebaut werden. Dies macht eine Verbreiterung von der planfestgestellten Ausbaubreite 2,50m auf eine Wirtschaftswegebreite von 3,00m erforderlich.

Im Bereich der K 61 von Ohmes kommend ist nach dem Planfeststellungsbeschluss zum Ausbau B 62 kein Zubringer für landwirtschaftlichen Verkehr auf den neuen kombinierten Rad-/Wirtschaftsweg vorgesehen. Dieser ist aber erforderlich, um eine sichere Auffahrt der landwirtschaftlichen Fahrzeuge auf den Weg gewährleisten zu können und um ein Auffahren der Fahrzeuge auf den Rad-/Wirtschaftsweg im Mündungsbereich K 61/ B 62 zu vermeiden.

Im Mündungsbereich des kombinierten Rad-/Wirtschaftsweges auf die L 3070 (Landstraße zwischen Angenrod und Seibelsdorf) ist nach dem Planfeststellungsbeschluss zur B 62 keine Auffahrt/Abfahrt für landwirtschaftliche Fahrzeuge vorgesehen. Dies führt zu einer gefährlichen Konzentration im Bereich des Ortsausganges von Angenrod. Aus diesem Grund soll hier ein landwirtschaftlicher Zubringer geschaffen werden, welcher die gefahrlose Auf-/ und Abfahrt von landwirtschaftlichen Fahrzeugen im Bereich der L 3070 ermöglicht.

### **3.2.7 Wirtschaftswege**

Durch die Wirtschaftswege wird die Zuwegung zu allen Grundstücken gewährleistet. Das vorhandene Wegenetz weist bereits eine gute Anpassung an die topographischen Geländeverhältnisse auf.

Die **Kronenbreite** der Wirtschaftswege beträgt **3 m**. Hinzu kommen je nach Gelände Bankette, Wegeseitengräben, Pflanzstreifen und Böschungen, deren Breite sich in der Örtlichkeit ergibt.

Der Ausbau des Wirtschaftswegenetzes im Bereich der Bundesstraße wird sowohl durch den Planfeststellungsbeschluss zum Ausbau der B 62 geregelt, als auch durch gemeinschaftliche Anlagen nach § 41 FlurbG.

Zur Schaffung von größeren Grundstücken werden folgende Wege eingezogen: Nr. 46, Nr. 49, Nr. 53, Nr. 68 tlw., Nr. 69 tlw. und Nr. 74.

### **3.2.8 Wege mit besonderer Zweckbestimmung**

#### **Holzabfuhrwege**

Die Festlegung der Holzabfuhrwege wird vor der Aufstellung des Flurbereinigungsplanes nach § 58 FlurbG mit dem zuständigen Forstamt und den betroffenen Privatwaldbesitzern abgestimmt.

Ihre endgültige Festlegung erfolgt durch den Flurbereinigungsplan.

### **3.2.9 Einmündungen in Straßen**

Die Zufahrten von Hauptwirtschafts- und Wirtschaftswegen auf die klassifizierten Straßen sind in der Karte zum Plan nach § 41 FlurbG dargestellt. Alle Einmündungsbereiche der langfristig verbleibenden Wege mit Erschließungsfunktion werden in schwerer Befestigung ausgeführt.

### 3.3 **Wasserwirtschaft**

Fließgewässer haben die Aufgabe, Niederschlagswasser, welches nicht verdunstet oder als Grundwasser gespeichert wird, aus dem Bereich der Landflächen in das Meer abzuführen. Fließt das Wasser mit natürlichem Gefälle ab, so spricht man davon, dass Vorflut vorhanden ist. Außer dem Transport der Wassermengen laufen auch Feststofftransportvorgänge in den Fließgewässern ab.

Abgesehen von den wasserwirtschaftlichen Aufgaben erfüllen die Fließgewässer auch wichtige ökologische Funktionen. Fließgewässer und ihre Ufer bieten einer Vielzahl von Arten der Fauna und Flora einen Lebensraum. Sie stellen ein Vernetzungselement zwischen den unterschiedlichen Ökosystemen dar. Gleichzeitig bildet der vorhandene Gehölzbewuchs entlang der Gewässer ein wichtiges Element im Landschaftsbild. Aufgrund der wichtigen ökologischen Funktion der Gewässer wird die **Erhaltung** bzw. **Herbeiführung** eines **naturnahen Zustandes** angestrebt.

Eine besondere Forderung zur Verbesserung des naturnahen Zustandes der Gewässer ist die Anlage von **Uferrandstreifen** auf einer Breite von mindestens 10 m beiderseits der Gewässer, damit durch ein Wechselspiel von Abschwemmung und Auflandung eine ständige Veränderung des Talweges entsteht und somit eine größere Strukturvielfalt erreicht wird. Darüber hinausgehend stellen umfangreiche Flächenankäufe im Auebereich des Gewässers einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der Gewässerstrukturgüte dar, wenn diese Flächen einer auetypischen Nutzung (extensive Grünlandnutzung, Auewald, natürliche Sukzession) zugeführt werden. Darüber hinaus können an begradigten und eingetieften Gewässern Renaturierungsmaßnahmen durchgeführt werden, um einer weiteren Eintiefung entgegenzuwirken und die Fließgeschwindigkeit zu reduzieren. Das Mäandrieren der Fließgewässer soll aktiv gefördert werden.

### 3.3.1 Gewässer

#### **Verlauf und Zustand:**

Innerhalb des Verfahrensgebietes befinden sich die beiden Fließgewässer III. Ordnung „Gleenbach“ und „Ohmena“. Der Gleenbach ist ein typischer Mittelgebirgsbach, welcher innerhalb des Verfahrensgebietes keine erheblichen Gefällstrecken mehr zu überwinden hat und aus diesem Grund eher den typischen Charakter eines Niederungsbaches aufweist. Besonders negativ auffallend ist die durch die starke Begradigung des Gleenbaches verursachte hohe Fließgeschwindigkeit. Bereits lange vor Eintritt in das Verfahrensgebiet ist der Gleenbach auf etlichen Kilometern stark begradigt.

Der Gewässerabschnitt innerhalb des Verfahrensgebietes weist nur eine Länge von rund 850m auf. Das Gewässer ist stark eingetieft. Als negatives Merkmal ist weiterhin hervorzuheben, dass sämtliche Überfahrten aus starken Rohrdurchlässen bestehen und daher das Gewässer im Bereich dieser Überfahrten als besonders naturfern anzusehen ist.

Die „Ohmena“ entspringt im Verfahrensgebiet südlich von Ohmes. Der Bach ist im Oberlauf ein kleines Gewässer, welches zwischen den Ackerflächen eingeklemmt liegt und in diesem Bereich die Funktion eines Vorflutgrabens erfüllt. Sämtliche Dränagen aus dem Gemarkungsbereich südöstlich von Ohmes münden in die „Ohmena“, welcher zur Sicherung der Vorflut regelmäßig geräumt wird.

Westlich von Ohmes grenzt die Ohmena nochmals auf einer Länge von 160m an das Verfahrensgebiet.

#### **Verbesserungsmaßnahmen:**

Zur Verbesserung der Gewässerstruktur und zur Renaturierung der Fließgewässer im Verfahrensgebiet ist die Durchführung der folgenden Maßnahmen geplant:

##### *Gleenbach:*

Umfangreicher Flächenankauf aus dem Programm „Naturnahe Gewässer“ am Gleenbach in der Gemarkung Ober-Gleen. Die Flächen sollen langfristig aus der Nutzung genommen bzw. stellenweise einer extensiven Grünlandnutzung zugeführt werden, um die Entwicklung eines naturnahen Auebereichs zu gewährleisten. Zur Renaturierung

des Fließgewässers sollen Geschiebefrachten in das Gewässer eingebracht werden, um die Ausbildung einer natürlichen Gewässersohle zu fördern. Ferner steuert diese Maßnahme einer weiteren Eintiefung des Gewässers entgegen.

Um das Mäandrieren des Gleenbachs zu fördern, sollen die Uferbereiche stellenweise abgeflacht werden.

#### *Ohmena:*

Im Bereich der „Ohmena“ ist vorgesehen, diese durch die Ausweisung von Pufferstreifen beidseitig des Gewässers vor Schadstoffeinträgen aus angrenzender landwirtschaftlicher Nutzung zu schützen. Da das Gewässer im Verfahrensgebiet entspringt und nur eine durchschnittliche Breite von ca. 1m aufweist, soll hier nicht die starre Regelung von 10m beidseitig des Gewässers angewendet werden.

Da die Ohmena nur auf kurzer Fließgewässerstrecke durch das Verfahrensgebiet läuft, sind keine weiteren Maßnahmen vorgesehen.

#### **Neuanlage von Wegeseitengräben und Gewässern**

Die Regelung der Vorflut im Bereich der Ausbaumaßnahmen zur B 62 wurde ausreichend durch den Planfeststellungsbeschluss zur Straßenbaumaßnahme festgesetzt. Lediglich am neu auszubauenden Weg Nr. 57 ist die Neuanlage eines Wegeseitengrabens erforderlich, um das aus dem Graben Nr. 426 anfallende Wasser abführen zu können.

### **3.3.2 Brücken**

Im Flurbereinigungsverfahren sind keine größeren Brückenbauwerke vorgesehen, welche in Abweichung zum Planfeststellungsbeschluss B 62 oder als Maßnahme nach § 41 FlurbG zu genehmigen wären. Lediglich im Bereich des Gleenbachs sollen zwei Rohrdurchlässe im Gewässer durch Rahmendurchlässe ersetzt werden (Nr. 500 und Nr. 501).

### **3.3.3 Wasserrückhaltung**

Im Planfeststellungsbeschluss zum Straßenbauverfahren sind ausreichende Maßnahmen zur Wasserrückhaltung planfestgestellt worden. Von seiten der Straßenbaubehörde ist die Neuanlage zahlreicher kleinerer Dämpfungsbecken vorgesehen. Darüberhinausgehend sind keine weiteren Maßnahmen zur Wasserrückhaltung geplant.

### **3.3.4 Wasserflächen**

Eine Neuanlage von Wasserflächen ist im Verfahrensgebiet nicht vorgesehen.

### **3.3.5 Rechte an Gewässern**

Wasser- und Fischereirechte werden nicht berührt.

### **3.3.6 Schutzgebiete**

Die im Verfahrensgebiet liegenden Schutzgebiete sind unter Pkt.2.4 aufgeführt.

### **3.4 Landschaftsentwicklung**

#### **3.4.1. Planungsgrundlagen**

Zur Erarbeitung der landschaftspflegerischen und naturschutzfachlichen Planungen im Flurbereinigungsverfahren UF-1390 Alsfeld-Kirtorf B 62 standen folgende Ausarbeitungen und Arbeitsgrundlagen zur Verfügung:

- der Landschaftsplan der Stadt Alsfeld aus dem Jahr 2002
- der Landschaftsplan der Gemeinde Antrifttal aus dem Jahr 1999
- der Landschaftsplan der Stadt Kirtorf als Entwurfsfassung
- verschiedene "Standortkarten von Hessen", wie beispielsweise die Karte „natürliche Standorteignung für die landbauliche Nutzung“ (1979) oder die Karte „Gefahrenstufenkarte Bodenerosion durch Wasser (1991)“
- Gewässerstrukturgütekartierung
- die Umweltverträglichkeitsuntersuchung zum Flurbereinigungsverfahren (UVU), welche die Umweltauswirkungen der im Verfahren geplanten Anlagen ermittelt. Die UVU wurde auf Grundlage der UVU-Anleitung des HLRL vom 14.12.1995 und der Neufassung des Anhangs der UVU-Anleitung vom 31.03.2000 durchgeführt
- landschaftspflegerischer Planungsbeitrag zum Bauvorhaben Um- und Ausbau der Bundesstraße 62 zwischen Kirtorf/Ober-Gleen und Alsfeld/Angenrod
- umfangreiche eigene Erhebungen

#### **3.4.2 Zielsetzungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege**

Das Verfahrensgebiet ist überwiegend agrarisch geprägt. Der Ackeranteil überwiegt den Grünlandanteil, weshalb ein Hauptaugenmerk des Naturschutzes und der Landschaftspflege darin bestehen soll, die weitläufigen Ackerflächen durch Anpflanzungen weiter zu strukturieren. Durch die Neuanlage von Streuobstwiesen und Feldgehölzen werden Trittsteinbiotope geschaffen, welche zu einer weiteren Gliederung des Verfahrensgebietes und damit zu einer Erhöhung des Biotopwertes insgesamt führen. Die Biodiversität wird erhöht. Ein weiteres Augenmerk liegt in der Verbesserung der Gewässerstruktur der im Verfahrensgebiet liegenden Gewässer, aus diesem Grund ist geplant, insbesondere am „Gleenbach“ umfangreiche Renaturierungsmaßnahmen wie die Ein-

bringung von Geschiebe und die Aufweitung des vorhandenen Gewässerbettes durchzuführen. Zusätzlich sollen umfangreiche Flächenankäufe im Auebereich des Gewässers getätigt werden.

Am Gewässer „Ohmena“ soll die Ausweisung von Pufferstreifen beidseitig des Gewässers zu einer Verbesserung der Gewässerstrukturgüte führen.

Die einzelnen Maßnahmen sind in Kap. 3.4.4 aufgeführt und beschrieben.

### **3.4.3 Eingriffsregelung**

#### **3.4.3.1 Eingriffsermittlung und Kompensationsbedarf**

Die Ermittlung von Eingriffen gemäß § 5 HeNatG erfolgt auf Grundlage der in der UVU ermittelten anlagenbezogenen Umweltauswirkungen. Hiernach werden alle Anlagen, die mittlere und hohe Konflikte verursachen, als Eingriffe bewertet.

Anlagen mit einer geringen Konfliktstufe werden nicht als Eingriff eingestuft, da sie weder zu erheblichen noch zu nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes führen. Ein Ausgleich bzw. Ersatz für diese Anlagen ist daher nicht erforderlich.

Als Flächenfaktor zur Kompensation mittlerer Konflikte (=Eingriffe) wird der Faktor 1 zugrunde gelegt. Zur Kompensation sehr erheblicher bzw. nachhaltiger Eingriffe (hoher Konflikte) wird der Faktor 1,5 angesetzt.

Die Anlagen, die Eingriffe in Natur und Landschaft darstellen, sind im Anschluss an dieses Kapitel in Tab. 1 „Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung“ getrennt nach Landschaftsteilräumen, welche im Rahmen der UVU abgegrenzt wurden, aufgeführt. Für jeden Teilraum wird eine Summe des jeweiligen Kompensationsbedarfs gebildet. Nähere Erläuterungen zu den eingriffserheblichen Anlagen bzw. zu den von diesen verursachten Umweltbeeinträchtigungen finden sich im UVU-Textteil.

### **3.4.3.2 Vermeidung und Minimierung erheblicher und nachhaltiger Beeinträchtigungen**

Zur Untersuchung der Auswirkungen der geplanten Maßnahmen auf Natur und Landschaft wurde eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) durchgeführt. Hierin wurden verschiedene Alternativen untersucht, wobei neben der Eingriffserheblichkeit auch andere Ansprüche wie eine sinnvolle Trassenführung oder eine ausreichende, den Anforderungen angepasste Befestigungsart untersucht worden sind.

Für die Wegeführung des Weges Nr. 32 östlich von Ober-Gleen wurde von der durch das ASV planfestgestellten Variante abgewichen, um dem Weg in seiner Funktion als kombinierter Rad-/Wirtschaftsweg eine geradlinige, für den Radfahrer gut nachvollziehbare Trassenführung anbieten zu können. Da der Weg voraussichtlich eine hohe Frequentierung sowohl durch den landwirtschaftlichen Verkehr als auch durch den Radwegeverkehr erfahren wird, soll dieser als Asphaltweg ausgebaut werden. Zur Minimierung der Zerschneidungswirkung wird die Deckschicht mit Taunusquarzit aufgehellt.

Für den aus der Gemarkung Heimertshausen kommenden landwirtschaftlichen Haupterschließungsweg Nr. 57/Nr. 58, welcher die Verbindung zur K 60 (Heimertshausen) gewährleistet, kann die überörtliche Erschließung der Gemarkung Ober-Gleen und über den neu auszubauenden „Schweinsstruthweg“ (Nr. 70) die Anbindung in die Gemarkung Ohmes gewährleistet werden. Aufgrund der zentralen Bedeutung des Weges gibt es hier keine Alternative zur bituminösen Befestigung. Ein Ausbau in wassergebundener Decke würde den Belastungen nicht lange standhalten.

Für durchgehende Verbreiterung des kombinierten Rad-/Wirtschaftsweges auf 3m zwischen der K 61 (Ohmes) und der Ortslage Angenrod gibt es keine Alternative, da es sich hier um einen kombinierten Rad-/Wirtschaftsweg handelt.

Durch die Aufhellung der Deckschicht mit Taunusquarzit soll die Trennwirkung des Weges minimiert werden, aufgrund der helleren Farbe heizt sich der Weg nicht mehr so stark auf. Zusätzlich wird der Weg auf der Südseite abschnittsweise bepflanzt. Von dieser Bepflanzung und vom bereits vorhandenen Straßenbegleitwuchs findet eine ausreichende Beschattung statt, so dass hierdurch die Aufheizung des Weges verringert und die Trennwirkung reduziert wird.

### **3.4.3.3 Ausgleich und Ersatz von Eingriffen in Natur und Landschaft**

Eingriffe in Natur und Landschaft ergeben sich im Verfahren Kirtorf-Alsfeld B 62 hauptsächlich durch die abschnittsweise Verbreiterung eines planfestgestellten Radweges von 2,50m auf 3,00m Breite, um diesen auch als kombinierten Rad-/Wirtschaftsweg nutzen zu können. Ein weiterer Eingriff besteht durch den Ausbau eines landwirtschaftlichen Erdweges in Asphaltbauweise auf einer Länge von 910m. Durch die linienhafte Trassierung des kombinierten Rad-/Wirtschaftsweges östlich von Ober-Gleen verringert sich die Ausbaulänge des kombinierten Rad-/Wirtschaftsweges um 35m. Der Eingriff reduziert sich gegenüber den Festsetzungen des Planfeststellungsbeschlusses der Straßenbauverwaltung.

Zur Kompensation der erheblichen bzw. nachhaltigen Beeinträchtigungen, die durch diese Eingriffe entstehen, werden räumlich und funktional geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Kompensationsmaßnahmen) durchgeführt, welche den verfahrensgebietsbezogenen Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (siehe Kap. 3.4.2) entsprechen.

In der Bilanzierung werden die Kompensationsmaßnahmen mit einem einfachen Flächenfaktor angerechnet. Eine qualitative Unterscheidung der Kompensationsmaßnahmen anhand unterschiedlicher Flächenfaktoren wird nicht vorgenommen.

Die für die Kompensationsmaßnahmen vorgesehenen Flächen sind in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung (siehe Tabelle Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung Seite 47/48) summiert. Durch diese Betrachtung soll der räumliche Zusammenhang zwischen den Eingriffen und den jeweiligen Kompensationsmaßnahmen verdeutlicht werden.

Aus der Gegenüberstellung der summierten Eingriffs- und Kompensationsflächen ist ersichtlich, dass ein Ausgleich der Eingriffe innerhalb des Verfahrensgebietes geleistet werden kann. Aufgrund der durch das Verfahrensziel vorgegebenen Ausgestaltung des Verfahrensgebietes wurde die Unterscheidung in Teilräume so vorgenommen, dass einzelne Gemarkungsbereiche Teilbereiche darstellen.

Zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft sind im Einzelnen folgende Maßnahmen vorgesehen:

Für die Versiegelungsmaßnahmen durch schwere Befestigung (Nr. 13, Nr. 17, Nr. 32, Nr.57,Nr. 58, Nr. 69, Nr. 75, Nr. 91 und Nr. 103) sollen in relativ ausgeräumten Ge-

markungsbereichen des Verfahrensgebietes neue strukturgliedernde Elemente angelegt werden. Im Einzelnen ist hier die Neuanlage von Streuobstwiesen und Feldgehölzen vorgesehen (Nr. 602, Nr. 604, Nr. 605).

Bei der Anlage Nr. 606 handelt es sich um eine landschaftsgestaltende Anlage, welche als Ausgleichsmaßnahme bereits im Planfeststellungsbeschluss zum Straßenbauverfahren planfestgestellt worden ist. Da bei dieser Anlage eine Veränderung in der Ausführung gegenüber dem Planfeststellungsbeschluss durchgeführt werden soll, wird diese Anlage als festzustellende Anlage im Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan dargestellt.

Ferner soll durch die Neuanlage von hochstämmigen Baumreihen eine weitere Beschattung des neuen Rad-/Wirtschaftsweges Nr. 91 und Nr. 103 erfolgen (Nr. 607 und Nr. 608). Hierbei handelt es sich ebenfalls um durch das Straßenbauverfahren planfestgestellte Anlagen, welche aufgrund der Umnutzung des planfestgestellten Radweges zum kombinierten Rad-/Wirtschaftsweg von der Nordseite des Weges auf die Südseite verlegt werden sollen.

Zusätzlich zu den Maßnahmen des Ausgleichs und Ersatzes von Eingriffen in Natur und Landschaft werden Anlagen zur weiteren Landschaftsgliederung angelegt (sonstige Maßnahmen zur Landschaftsgliederung gemäß § 37 Abs. 1 FlurbG):

eine neue Baumreihe (Nr. 609) auf der südwestlichen Seite des Weges Nr. 57/Nr. 58 trägt zu einer weiteren Landschaftsgliederung des betroffenen Bereichs bei. Ferner soll eine im Straßenbauverfahren planfestgestellte Anlage um 5.601m<sup>2</sup> erweitert werden (Neuanlage Streuobstwiese, Nr. 603). Eine weitere Streuobstwiese im ortsnahen Bereich von Ohmes (Nr. 605) kann langfristig vom ortsansässigen Obst- und Gartenbauverein übernommen werden.

Darüberhinaus ist geplant, im Auebereich des „Gleenbachs“ in der Gemarkung Obergleen umfangreiche Flächenankäufe durchzuführen. Im Bereich dieser Flächen sollen weitere strukturverbessernde Maßnahmen wie Geschiebeeinbringungen und Uferabflachungen durchgeführt werden, welche das Mäandrieren des Gewässers fördern. Auch die „Ohmena“ in der Gemarkung Ohmes soll durch die Ausweisung von Pufferstreifen besser vor Schadstoffeinträgen aus angrenzender landwirtschaftlicher Nutzung geschützt werden.

Die Kompensationsmaßnahmen und deren Flächen sind in der Tab. 2 „Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung“ aufgeführt und den jeweiligen Eingriffen teilraumbezogen gegenübergestellt.

### 3.4.4 Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Bei den Maßnahmen wird unterschieden zwischen

- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft
- sonstige Maßnahmen der Landschaftsentwicklung gemäß § 37 Abs. 1 FlurbG
- Maßnahmen, die von Dritten getragen werden und
- Maßnahmen im Rahmen der Bodenordnung.

#### 3.4.4.1 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Kompensationsmaßnahmen)

Nachfolgend aufgeführte Anlagen sind Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen für flurneuordnungsbedingte Eingriffe in Natur und Landschaft.

<b>Anl.-Nr.</b>	<b><u>Maßnahmenbeschreibung</u></b>	<b>Fläche</b>	<b>Länge</b>	<b>Breite</b>
602	Neuanlage einer Streuobstwiese mit Hochstämmen, ausschließlich Sorten für den landschaftsprägenden Streuobstbau; Anlage eines Feldgehölzes	<b>(m<sup>2</sup>)</b> 8.821	<b>(m)</b>	<b>(m)</b>
604	Neuanlage einer Streuobstwiese mit Hochstämmen, ausschließlich Sorten für den landschaftsprägenden Streuobstbau	3.097		

### 3.4.4.2 Sonstige Maßnahmen nach § 37 Abs. 1 FlurbG

Gemäß des Neugestaltungsauftrages des § 37 Abs. 1 FlurbG sind zur Verbesserung der allgemeinen Landeskultur weiterhin folgende, über den Ausgleich bzw. Ersatz von Eingriffen hinausgehende Maßnahmen geplant:

Anl.-Nr.	Maßnahmenbeschreibung	Fläche (ha)	Länge (m)	Breite (m)	Bemerkungen
401	Einbringung von Geschiebe, Durchführung von Uferabflachungen; Umfangreicher Flächenerwerb zur Ausweisung von Uferstrandstreifen und zur weiteren Auenentwicklung am „Gleenbach“	85.000 m <sup>2</sup>	850 m	~100m	Finanzierung über Landesprogramm „Naturnahe Gewässer“
431, 432, 433, 434	Ausweisung von Pufferstreifen an der „Ohmena“	8.800m <sup>2</sup>	950 m 300 m	= 8 m = 4 m	Breitere Aussteinerung des Gewässers
603	Neuanlage einer Streuobstwiese mit Hochstämmen, ausschließlich Sorten für den landschaftsprägenden Streuobstbau	5.601m <sup>2</sup>			Erweiterung planfestgestellte Streuobstwiese B 62
605	Neuanlage einer Streuobstwiese mit Hochstämmen, ausschließlich Sorten für den landschaftsprägenden Streuobstbau	1.000m <sup>2</sup>			
609	Neuanlage einer Baumreihe zur weiteren Landschaftsgliederung im Bereich der neu auszubauenden Wege Nr. 57 / Nr. 58	3.000 m <sup>2</sup>	600 m	5	Forderung Obere Naturschutzbehörde Termin § 38 in Verbindung mit § 41 FlurbG

### 3.4.4.3 Maßnahmen Dritter

Anl.-Nr.	Maßnahmenbeschreibung	Fläche	Länge	Breite	Bemerkungen
606	Neuanlage einer Streuobstwiese (3/4 Flächenanteil) und eines Feldgehölzes (1/4 Flächenanteil)	6.167			Trassenferne Ausgleichsmaßnahme ASV
607	Neuanlage einer Baumreihe zwischen B 62 und komb. Rad-/Wirtschaftsweg	3.825	800	5	Ausgleichsmaßnahme ASV
608	Neuanlage einer Baumreihe zwischen B 62 und komb. Rad-/Wirtschaftsweg	2.000	400	5	Ausgleichsmaßnahme ASV

Am Gewässer „Gleenbach“ sollen aus dem Programm „Naturnahe Gewässer“ Uferstrandstreifen und Aueflächen angekauft werden. Zusätzlich ist die Durchführung von Renaturierungsmaßnahmen in diesem Bereich geplant, deren Finanzierung ebenfalls über das Programm „Naturnahe Gewässer“ erfolgen soll. Der Durchfluß des Gleenbachs durch das Verfahrensgebiet bezieht sich ausschließlich auf den Gemarkungsbe- reich Ober-Gleen.

An der „Ohmena“ sollen Pufferstreifen zum Schutz vor angrenzender landwirtschaftlicher Nutzung ausgewiesen werden.

Die Finanzierung der landschaftsgestaltenden Anlagen und der Wege- und Gewässermaßnahmen (ohne Renaturierung) erfolgt über die Straßenbauverwaltung, da diese Anlagen durch den Umbau der B 62 erforderlich werden. Ebenso stellt die Straßenbauverwaltung die erforderlichen Flächen zur Durchführung der Maßnahmen zur Verfügung.

### 3.4.4.4 Maßnahmen im Rahmen der Bodenordnung

Im Rahmen der Bodenordnung wird die Überführung der landschaftsgestaltenden Anlagen in öffentliches Eigentum gewährleistet. Der Erwerb und die Ausweisung von Uferrandstreifen und Aueflächen an „Gleenbach“ und „Ohmena“ wird im Rahmen der Bodenordnung geregelt.

**Tabelle 2: Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung**

Eingriffe						Kompensation				
Anl.-Nr.	Kurzbeschreibung	Fläche (m²)	K	Faktor	Komp.-Bedarf (m²)	A/E-Maßnahme Nr.	Kurzbeschreibung	Fläche (m²)	Faktor	Komp.-Fläche (m²)
<b>Teilraum I Gemarkung Angenrod</b>										
91	Neuanlage landwirtschaftlicher Zubringer zu RWW	300	H	1,5	450	602	siehe Teilraum Ober-Gleen			
91	Verbreiterung planfestgestellter Radweg von 2,50m auf 3,00m ; Nutzung als RWW	383	H	1,5	574,5	"	"	"	"	"
103	Neuanlage landwirtschaftlicher Zubringer zu RWW	120	H	1,5	180	"	"	"	"	"
103	Verbreiterung planfestgestellter Radweg von 2,50m auf 3,00m ; Nutzung als RWW	200	H	1,5	300	"	"	"	"	"
					<b>1504,5</b>					<b>0</b>

Teilraum II Gemarkung Ohmes										
75	Neuanlage Asphaltweg auf Acker	195	H	1,5	292,5	604	Neuanlage Streuobstwiese	3097	1	3097
					0					
					292,5					3097
Teilraum III Gemarkung Billertshausen										
69	Ausbau Asphaltweg auf Schotterweg	225	H	1,5	337,5	602	siehe Teilraum Ober-Gleen			
					337,5					0
Teilraum IV Gemarkung Heimertshausen										
53	Einziehung Erdweg in Acker / Grünland	180	M	1	180	602	siehe Teilraum Ober-Gleen			
57	Neuanlage Asphaltweg auf leicht befestigten Erdweg	1230	H	2	1845	"	"	"	"	"
57	Neuanlage Wegeseiten-graben	160	H	2	240	"	"	"	"	"
58	Neuanlage Asphaltweg auf leicht befestigten Erdweg	1500	H	2	2250	"	"	"	"	"
					4515					0
Teilraum V Gemarkung Ober-Gleen										
13	Neuanlage Asphaltweg auf Erdweg	210	H	1,5	315	602	Neuanlage Streuobstwiese und Feldgehölz	8821	1	8821
17	Verbreiterung planfest-gestellter Radweg von 2,50 auf 3,00m ; Nutzung als RWW	325	H	1,5	488	"	"	"	"	"
32	Neuanlage Asphaltweg auf Grünland / Acker	1260	H	1,5	1890	"	"	"	"	"
					2693					8821
<b>Gesamtsummen:</b>					<b>9343</b>					<b>11918</b>

### **3.5 Bodenverbesserungen, Schutz des Bodens**

Die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung und Sicherung der Lebensgrundlagen Boden und Wasser kann auf Dauer nur von einer standortangepassten und nachhaltig umweltgerecht wirtschaftenden Land- und Forstwirtschaft erfüllt werden.

#### **3.5.1 Verbesserung der Lebensgrundlage Boden**

Der Schutz der Böden, die Sicherung der Erträge und die Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sind Anliegen der Flurbereinigung. Im Verfahrensgebiet ist auf einigen Ackerflächen eine mäßige und auf einigen Flächen eine erhöhte Erosionsgefährdung von Natur aus vorgegeben.

Neben vielseitigeren Fruchtfolgen (auch Winterzwischenfruchtbau) und angepasster Bodenbearbeitung soll über das Bodengefüge die „Wasseraufnahmefähigkeit“ des Bodens verbessert werden, um auf der Fläche möglichst viel der auftretenden Niederschläge zur Versickerung zu bringen. Daher sind Bodenlockerung über Tiefenwurzler und die nachfolgend aufgeführten Meliorationsmaßnahmen als notwendig anzusehen. Auch die hangparallele Bewirtschaftung ist eine angemessene, positive und ökologisch wirksame Gegenmaßnahme.

Die Herstellung von Dränsystemen ist nicht geplant.

Eine mineralische **Bodenverbesserung** (Meliorationskalkung) ist auf einem Teil der Acker- und Grünlandflächen zweckmäßig. Auf den **Ackerstandorten** ist eine Gabe von **50 dt/ha** „Brandkalk“ sinnvoll.

Auf den **Grünlandflächen** kann eine Kalkung mit „kohlensäuerem“ Kalk (**40 dt/ha**) erfolgen. Diese soll zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen einer möglichen Erweiterung des derzeit vorhandenen Verfahrensgebietes ausgeführt werden.

Die Kalkung dient der Erhaltung bzw. Erhöhung des Basenhaushaltes (pH-Werte) der Böden, zur Minderung der Empfindlichkeit gegenüber Bodenversauerung, der Verbesserung des Bodenwasserhaushaltes sowie ganz besonders der Stabilisierung des Bodengefüges und somit auch der Milderung von Erosionsschäden.

#### **3.5.2 Verbesserung der Lebensgrundlage Wasser**

Wirtschaftseigener Dünger (Mist, Gülle) ist zeitlich und mengenmäßig so auszubringen, dass seine Nährstoffe von den Pflanzen weitestgehend ausgenutzt werden. Ferner

soll der Belastung von Ammoniak-Stickstoff in die Atmosphäre und von Nitrat ins Grundwasser entgegengewirkt werden.

In den derzeitigen Schutzverordnungen gelten z.B. verschärfte Auflagen bei der Ausbringung von Gülle:

\* keine Ausbringung von Gülle vom 15. November bis 15. Januar (Kernsperrfrist)

### **3.6 *Andere gemeinschaftliche Belange***

Der Zweck der Flurbereinigung erfordert es u.a., Grundlagen zu schaffen, die eine Bewirtschaftung ermöglichen, die den Zielen einer pfleglichen und sinnvollen Nutzung der Landschaft dient.

Zur Unterstützung der Ausrichtung der landwirtschaftlichen Nutzung an den natürlichen landwirtschaftlichen Gegebenheiten (natürliche Nutzungseignung) werden Weideinkopplungsmaßnahmen, die Errichtung von Schutzhütten als förderwürdige Maßnahmen im Einzelinteresse vorgesehen.

Soweit im Verfahrensgebiet alte Wege entfallen, werden diese im Zusammenhang mit den vorgesehenen Wegebaumaßnahmen rekultiviert und für die spätere landwirtschaftliche Folgenutzung vorbereitet (Planinstandsetzungsarbeiten).

Zum Schutz der Gewässer und zum Erhalt der Entwicklungsmöglichkeiten der Lebensgemeinschaften von Tieren und Pflanzen im Gewässer und in den Uferstreifen werden nach Bedarf Viehtränken als Maßnahmen im Einzelinteresse gefördert.

Planierungsarbeiten größeren Ausmaßes sind nicht vorgesehen.

### **3.7 *Andere öffentliche Belange***

Die Abschnitte **3.2** bis **3.7** und tlw. **3.8** beschreiben gem. § 37 (1) FlurbG den engeren Aufgabenrahmen der Flurbereinigung UF-1390 Kirtorf-Alsfeld B 62. Unter **3.8** wird gem. § 37 (2) FlurbG der weitere Aufgabenrahmen der Flurbereinigung beschrieben. Dies sind die in den vorangegangenen Abschnitten nicht behandelten öffentliche Belange bzw. Interessen. Um den öffentlichen Interessen Rechnung tragen zu können, müssen Planungen (bzw. Planungsabsichten Dritter) vorliegen, damit eine Landbereitstellung nach § 40 FlurbG erfolgen kann.

Rechnung tragen heißt, dass die Flurbereinigungsbehörde je nach Lage des Einzelfalles die öffentlichen Belange zu berücksichtigen und entsprechende Planungen anderer

Stellen ganz oder teilweise zu verwirklichen hat, wenn dabei die wertgleiche Abfindung aller Beteiligten möglich bleibt und dadurch die Flurbereinigung nicht oder nur unwesentlich verzögert wird.

Innerhalb des Flurbereinigungsverfahrens soll gemäß den Zielen des Verfahrens der Umbau und die Begradigung der Bundesstraße 62 zwischen Ober-Gleen und Angenrod realisiert werden. Ebenso ist die Realisierung der sich durch diese Maßnahme ergebenden landwirtschaftlichen Anlagen, wie parallel verlaufender kombinierter Rad-/Wirtschaftsweg, Ausbau eines von Heimertshausen kommenden Wirtschaftsweges, Umsetzung der landschaftsgestaltenden Anlagen und Berücksichtigung der Wasserwirtschaft, innerhalb des Flurbereinigungsverfahrens zu ermöglichen. Der hierdurch entstehende Landverlust soll auf einen größeren Kreis von Eigentümern verteilt und Nachteile für die allgemeine Landeskultur vermieden werden.